

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Minischule Pfiffikus in der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Minischulsatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Ellerau ist Trägerin der Kindertageseinrichtung Minischule Pfiffikus gemäß Betriebserlaubnis.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In die Kindertageseinrichtung werden bis zur erlaubten Anzahl Kinder grundsätzlich für ein Jahr aufgenommen.

§ 1 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

§ 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme in die Frühbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung erfolgt vorrangig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Bedarfskriterien des Kreises Segeberg.

Die aus der Nachmittagsbetreuung ausscheidenden Kinder haben in der gemeindlichen VHS die Möglichkeit einer gesicherten Spätbetreuung in der offenen Ganztagsbetreuung der Grundschule (OGS).

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Aufnahme sind trotz Bewerbung über das Kitaportal bei Bedarf von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck bei der Gemeindeverwaltung in Ellerau einzureichen.

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die pädagogische Leitung unter Mitwirkung der Trägerin unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Hauptwohnsitz
2. Alter: ab ein Jahr vor Schuleintritt
3. Soziale Dringlichkeit
4. Anmeldedatum.

§ 2 Absatz 7 wird gestrichen.

§ 4

In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(sowie an den beweglichen Ferientagen)“ gestrichen.

§ 11

In § 11 Absatz 2 wird das Wort (Bescheid) durch die Worte „ein Gebührenbescheid“ ersetzt.

§ 12

In § 12 werden die Zahltag „(10.)“ durch „3.“ ersetzt.

§ 13

In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(gern)“ durch „gemäß“ ersetzt und nach dem Wort wird „in Höhe von € 47,90 erhoben und der Betrag analog der Mensasatzung erhöht

In § 13 Absatz 2 wird der Zahlungstag auf den „03.“ geändert.

§ 15

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es gilt § 8 a Kindertagesstättengesetz.

§ 16

§ 16 erhält folgende Fassung: „Die Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, 17.12.2019

Gemeinde Ellerau
Ralf Martens
Bürgermeister